

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 30. Juni 2000

Teil II

198. Verordnung: Tierversuchs-Verordnung
[CELEX-Nr.: 386L0609]

198. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Haltung, Unterbringung und Pflege, Zucht- und Liefereinrichtungen sowie Kennzeichnung von Versuchstieren (Tierversuchs-Verordnung)

Auf Grund des § 13 und des § 15a des Tierversuchsgesetzes, BGBl. Nr. 501/1989, idF BGBl. I Nr. 169/1999 wird zur Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG, CELEX Nr. 386L0609, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren

§ 1. (1) Die Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren im Zusammenhang mit Versuchen an lebenden Tieren gemäß dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, idF des BGBl. I Nr. 169/1999 hat gemäß den im **Anhang** enthaltenen „Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren“ zu erfolgen und gilt für alle zu Versuchen verwendeten Tiere sowohl in der Aufzucht als auch in der Unterbringung vor, während und nach einem Tierversuch. Insbesondere ist dabei auch darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei den im Anhang enthaltenen Regelungen, Normen und Standards um Mindestanforderungen handelt, denen jedenfalls und zumindestens zu entsprechen ist.

(2) Sofern eine Versuchsanordnung spezielle Haltungsbedingungen in Abweichung von dem in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen unbedingt erforderlich macht, so sind diese nur während der Durchführung des Versuchs zulässig, zeitlich so kurz wie möglich sowie im geringstmöglichen Ausmaß zu halten und überdies zu dokumentieren.

Zucht- und Liefereinrichtungen

§ 2. (1) Zuchteinrichtungen im Sinne des Tierversuchsgesetzes sind Einrichtungen, in denen für Versuchszwecke (Tierversuche) bestimmte Tiere zur gewerbsmäßigen Weitergabe an Dritte gezüchtet werden.

(2) Liefereinrichtungen im Sinne des Tierversuchsgesetzes sind von unter Abs. 1 bezeichneten Zuchteinrichtungen unabhängige Einrichtungen, die für Versuchszwecke bestimmte Tiere gewerbsmäßig an Dritte liefern.

(3) Zucht- und Liefereinrichtungen haben einschließlich Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren den Bestimmungen der im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren zu entsprechen. Personen, die in Zucht- und Liefereinrichtungen mit der Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Tieren betraut sind, einschließlich der Personen, die Aufsichtsfunktionen ausüben, haben über entsprechende Kenntnisse, wie insbesondere einschlägige Berufserfahrungen im veterinärmedizinischen Bereich, zu verfügen oder eine dafür geeignete Ausbildung nachzuweisen, wie insbesondere die Berufsausbildung im Lehrberuf Tierpfleger gemäß Tierpfleger-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 64/1997.

Zulassung und Register

§ 3. (1) In den für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Vollzugsbereichen ist jeweils ein Register über die Zucht- und Liefereinrichtungen zu führen, das mindestens folgende Angaben zu umfassen hat:

1. Name, Sitz (Adresse) der Einrichtung;

2. Unternehmensgegenstand bzw. Angaben über Zucht und Lieferung von Versuchstieren (Art und Umfang);
3. Herkunftsnachweise über gezüchtete Versuchstiere;
4. Bezeichnung (Name/n) der für die Zucht- und Liefereinrichtung sachkundigen Person/en, die für die in der Einrichtung gezüchteten oder gehaltenen Tiere Pflege und Betreuung Sorge zu tragen hat/haben.

(2) Zucht- und Liefereinrichtungen werden über ihren Antrag unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung der für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Versuchstiere notwendigen Bedingungen und Voraussetzungen für Zucht und Haltung von Tieren gemäß dem Anhang von den für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständigen Behörden für den jeweiligen Vollzugsbereich mit Bescheid zugelassen und registriert.

(3) Die Zucht- und Liefereinrichtungen haben die unter Abs. 1 angeführten Daten für das Register über Zucht- und Liefereinrichtungen einmal jährlich bis 1. März für das abgelaufene Jahr der jeweils zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Aufzeichnungen

§ 4. (1) Zucht- und Liefereinrichtungen müssen Aufzeichnungen über Anzahl und Art der verkauften oder gelieferten Tiere, deren Verkaufs- oder Lieferdatum sowie über Namen und Anschrift des Empfänger führen; desgleichen sind Anzahl und Art der in der betreffenden Zucht- oder Liefereinrichtung verendeten Tiere zu verzeichnen.

(2) Jede für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständige Behörde schreibt die Form der Aufzeichnungen vor, die von der für die in Abs. 1 genannten Einrichtungen verantwortliche Person geführt und zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang nach dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und werden von der zuständigen Behörde regelmäßig wenigstens einmal jährlich überprüft.

Tierversuchseinrichtungen

§ 5. Werden Versuchstiere im Rahmen von Tierversuchseinrichtungen gemäß § 6 Tierversuchsgesetz (TGV) gezüchtet, so gelten gleichfalls die Bestimmungen des § 1 sowie die im Anhang enthaltenen Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren. Die Registrierung einer Tierversuchseinrichtung als Einrichtung, in der auch gezüchtet wird, erfolgt im Rahmen der Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen gemäß § 6 Tierversuchsgesetz.

Kennzeichnung

§ 6. (1) In jeder Zucht-, Liefer- oder Tierversuchseinrichtung sind alle Hunde, Katzen und nicht menschliche Primaten auf dauerhafte Weise nach der am wenigsten schmerzhaften Methode mit einer individuellen Kennzeichnung zu versehen, bevor sie von dem Muttertier abgesetzt werden. Werden nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder nicht menschliche Primaten nach dem Absetzen zum ersten Mal in eine der vorgenannten Einrichtungen aufgenommen, so sind sie so bald wie möglich derart zu kennzeichnen.

(2) Ausnahmen gelten nur für den Fall, dass ein Hund, eine Katze oder ein nicht menschlicher Primat vor dem Absetzen von einer vorgenannten Einrichtung in eine andere verbracht wird und es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, das Tier vorher zu kennzeichnen. In diesem Fall sind von der Empfängereinrichtung alle zur Kennzeichnung erforderlichen Daten, vor allem über das Muttertier, schriftlich so lange festzuhalten, bis das Tier gekennzeichnet wird.

(3) Aus den Aufzeichnungen (§ 4) jeder Zucht-, Liefer- oder Tierversuchseinrichtung müssen Einzelheiten über die Identität und die Herkunft eines jeden Hundes, einer jeden Katze und eines jeden nicht menschlichen Primaten hervorgehen.

Gehrer

Anhang**Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren**

1. DEFINITIONEN
 - 1.1. „Tierräume“ bezeichnet Räume, in denen Tiere normalerweise zur Zucht oder Vorratshaltung oder vor, während und nach der Durchführung von Versuchen untergebracht werden;
 - 1.2. „Käfig“ bezeichnet einen feststehenden oder beweglichen Behälter, der durch feste Wände und, zumindest auf einer Seite, durch Stäbe oder Maschendraht oder, falls angebracht, durch ein Netzwerk abgegrenzt ist und in dem ein Tier oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Belegungsichte und Größe des Behälters ist die Bewegungsfreiheit der Tiere relativ beschränkt;
 - 1.3. „Box“ bezeichnet eine beispielsweise durch Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, auf der ein Tier oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Größe des umzäunten Bereichs und Belegungsichte ist die Bewegungsfreiheit der Tiere normalerweise weniger beschränkt als in einem Käfig;
 - 1.4. „Auslauf“ bezeichnet eine beispielsweise durch Zäune, Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, die häufig im Freien vor festen Gebäuden angelegt wird und auf der Tiere, die in Käfigen oder Boxen gehalten werden, sich eine bestimmte Zeit lang, je nach ihren ethnologischen und physiologischen Bedürfnissen, wie dem Bewegungsdrang, frei bewegen können;
 - 1.5. „Standplatz“ bezeichnet einen kleinen abgegrenzten Bereich mit drei Seiten, normalerweise mit einem Futtergitter und Trennwänden oder Trennbügeln an den Seiten, an dem Tiere angebunden sind.
2. RÄUMLICHKEITEN DER EINRICHTUNG
 - 2.1. Funktionen und allgemeine Gestaltung
 - 2.1.1. Jede Einrichtung hat so konstruiert zu sein, dass sie der untergebrachten Tierart einen angemessenen Lebensraum bietet. Sie ist außerdem so zu gestalten, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

Einrichtungen, die zu einem größeren Gebäudekomplex gehören, haben außerdem durch eigene Baumaßnahmen und -vorrichtungen geschützt zu werden, durch die die Anzahl von Eingängen begrenzt wird und der Durchgang Unbefugter verhindert wird.
 - 2.1.2. Schäden an den Einrichtungen sind mit Hilfe eines Wartungsprogramms zu verhüten.
 - 2.2. Tierräume
 - 2.2.1. Zur Sicherstellung einer regelmäßigen und wirksamen Säuberung der Räume und zur Aufrechterhaltung zufriedenstellender Hygienewerte haben alle erforderlichen Maßnahmen getroffen zu werden. Decken und Wände müssen fest sein und eine glatte, undurchlässige und leicht abwaschbare Oberfläche haben. Besondere Aufmerksamkeit sind den Verbindungsstellen mit Türen, Kanälen, Rohren und Kabeln zu widmen. Türen und Fenster sind, falls vorhanden, so zu konstruieren oder zu schützen, dass unerwünschte Tiere nicht hineingelangen können. Gegebenenfalls ist ein Kontrollfenster in die Tür zu integrieren. Die Böden müssen glatt und undurchlässig sein und eine rutschfeste, leicht abwaschbare Oberfläche haben, die das Gewicht eines Gestells oder anderer schwerer Gegenstände aushält, ohne beschädigt zu werden. Abflüsse sind, falls vorhanden, angemessen abzudecken und zu versperren, so dass keine Tiere hineingelangen können.
 - 2.2.2. Die Wände und Böden in Räumen, in denen Tiere sich frei bewegen können, sind mit einem besonders widerstandsfähigen Belag zu versehen, der einer starken Abnutzung durch Tiere und Reinigungsverfahren gewachsen ist. Das Material darf für die Tiere nicht gesundheitsschädlich sein und sie nicht verletzen. In solchen Räumen sind Abflüsse vorzusehen. Geräte und Vorrichtungen haben besonders geschützt zu werden, damit die Tiere sie nicht beschädigen können oder sich selbst daran verletzen. Stehen Flächen für die Bewegung im Freien zur Verfügung, sind gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, durch die der Zugang für die Öffentlichkeit und fremde Tiere unterbunden wird.
 - 2.2.3. Räume, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Hühner usw.), haben, soweit aus den Tabellen nicht andere Werte hervorgehen, zumindest den Richtwerten zu entsprechen, die im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie den Mindestanforderungen für Nutztiere gemäß der Tierschutzgesetze der Länder und den in den Art. 15a B-VG von den Landeshaupt-

männern am 23. September 1993 unterzeichneten Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, in der Fassung der am 9. November 1994 unterzeichneten Vereinbarung, enthalten sind.

- 2.2.4. Die meisten für die Tierhaltung vorgesehenen Räume sind normalerweise für die Haltung von Nagetieren konzipiert. Häufig können diese Räume auch für die Unterbringung größerer Tierarten genutzt werden. Es hat darauf geachtet zu werden, dass untereinander unverträgliche Arten nicht zusammen untergebracht werden.
- 2.2.5. Tierräume haben gegebenenfalls über geeignete Einrichtungen zur Tierkontrolle und zur Durchführung kleinerer Versuche und Eingriffe zu verfügen.
- 2.3. Labors und Spezialräume für Versuche
 - 2.3.1. Bei Zucht- und Liefereinrichtungen müssen angemessene Vorrichtungen zur Vorbereitung von Tierlieferungen und Tiertransporten vorhanden sein.
 - 2.3.2. Alle Einrichtungen haben zumindest über ein Labor mit Vorrichtungen zur Durchführung einfacher Diagnosetests, Sektionen und/oder der Entnahme von Proben zu verfügen, die andernorts umfangreicheren Laboruntersuchungen unterworfen werden.
 - 2.3.3. Für die Aufnahme neuer Tiere sind Vorkehrungen, wie beispielsweise Quarantänehaltung, zu treffen, mit denen verhindert wird, dass die bereits in der Einrichtung lebenden Tieren durch Neuzugänge gefährdet werden. Spezialräume für Versuche haben für die Fälle vorhanden zu sein, in denen es nicht wünschenswert ist, Versuche oder Beobachtungen in den Tierräumen durchzuführen.
 - 2.3.4. Für kranke oder verletzte Tiere haben entsprechende Unterkünfte zur Verfügung zu stehen, damit sie getrennt untergebracht werden können.
 - 2.3.5. Gegebenenfalls haben ein oder mehrere abgetrennte Operationsräume zur Verfügung zu stehen, die mit den entsprechenden Geräten für die Durchführung von chirurgischen Eingriffen unter aseptischen Bedingungen ausgerüstet sind. Im Bedarfsfall haben Vorrichtungen vorhanden zu sein, in denen die Tiere sich nach operativen Eingriffen erholen können.
- 2.4. Personal- und Versorgungsräume
 - 2.4.1. Räume, in denen Futtermittel gelagert werden, haben kühl, trocken sowie gegen Ungeziefer und Insekten gesichert zu sein; die als Lager für Einstreu dienenden Räume sollten trocken sowie gegen Ungeziefer und Insekten gesichert sein. Andere Stoffe, die verunreinigt sein oder eine Gefahr bedeuten könnten, sind getrennt zu lagern.
 - 2.4.2. Räume zur Lagerung von sauberen Käfigen, Instrumenten und anderen Geräten haben vorhanden zu sein.
 - 2.4.3. Der Reinigungs- und Waschraum hat so groß zu sein, dass die für die Säuberung und Desinfektion benutzter Geräte erforderlichen Vorrichtungen dort untergebracht werden können. Das Reinigungsverfahren hat so organisiert zu sein, dass sauberes und verschmutztes Gerät getrennt befördert wird, damit die Verunreinigung frisch gereinigter Geräte vermieden wird. Wände und Böden sind mit einem entsprechend widerstandsfähigen Oberflächenmaterial zu versehen, und das Lüftungssystem ist so auszulegen, dass überschüssige Wärme und Feuchtigkeit abgeführt wird.
 - 2.4.4. Für die hygienische Lagerung und Beseitigung von Tierkadavern und tierischen Abfällen sind Vorkehrungen zu treffen. Ist eine Verbrennung an Ort und Stelle nicht möglich oder wünschenswert, so müssen entsprechende Vorkehrungen für eine sichere Beseitigung solcher Stoffe unter Berücksichtigung der örtlichen Bestimmungen und Gemeindegesetzungen getroffen werden. Besondere Vorsichtsmaßnahmen haben bei hochtoxischen oder radioaktiven Abfällen ergriffen zu werden.
 - 2.4.5. Die Gestaltung und Ausführung von Verbindungswegen haben den Normen der Tierräume zu entsprechen. Die Flure haben so breit zu sein, dass bewegliches Gerät leicht transportiert werden kann.
3. RAUMKLIMA IN DEN TIERRÄUMEN UND ÜBERWACHUNG
 - 3.1. Belüftung
 - 3.1.1. Die Tierräume haben über ein angemessenes Belüftungssystem zu verfügen, das den Anforderungen der untergebrachten Arten entspricht.

- 3.1.2. Die Raumluft hat häufig erneuert zu werden. Eine Luftaustauschrate von 15 bis 20 Luftwechseln pro Stunde ist normalerweise angemessen. Unter bestimmten Bedingungen, wenn die Belegungsdichte gering ist, können jedoch 8 bis 10 Luftwechsel pro Stunde ausreichen, oder es könnte eventuell ganz auf eine Zwangslüftung verzichtet werden. Unter anderen Bedingungen kann eine wesentliche höhere Luftaustauschrate erforderlich sein. Das Umwälzen von ungereinigter Luft hat vermieden zu werden.
- 3.1.3. Das Belüftungssystem hat so ausgelegt zu sein, dass schädliche Zugluft vermieden wird.
- 3.1.4. In Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, ist das Rauchen zu verbieten.
- 3.2. Temperatur
 - 3.2.1. Tabelle 1 gibt den empfohlenen Temperaturbereich an, bei dem Tiere zu halten sind. Diese Werte gelten für ausgewachsene, normale Tiere. Neugeborene und junge Tiere benötigen häufig höhere Temperaturen. Die Temperatur in den Räumen ist in Übereinstimmung mit möglichen Veränderungen im Wärmehaushalt der Tiere zu regeln, die auf bestimmten physiologischen Bedingungen basieren oder auf die Auswirkungen der Versuche zurückzuführen sind.
 - 3.2.2. Unter den vorherrschenden Klimabedingungen kann ein Belüftungssystem erforderlich sein, das so ausgelegt zu sein hat, dass die zugeführte Luft sowohl erwärmt als auch gekühlt werden kann.
 - 3.2.3. In Benutzereinrichtungen kann eine exakte Temperaturregelung in den Tierräumen erforderlich sein, da die Umgebungstemperatur ein physikalischer Faktor ist, der den Stoffwechsel der Tiere stark beeinflusst.
- 3.3. Luftfeuchte

Extreme Schwankungen der relativen Luftfeuchte haben negative Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere. Es ist daher vorzusehen, die Luftfeuchte in Tierräumen den Bedürfnissen der betroffenen Arten anzupassen; sie soll normalerweise bei $55\% \pm 10\%$ liegen. Eine relative Luftfeuchte von weniger als 40% und mehr als 70% über längere Zeiträume hinweg hat vermieden zu werden.
- 3.4. Beleuchtung

In fensterlosen Räumen ist eine künstliche Beleuchtung sowohl zur Erreichung normaler biologischer Funktionen der Tiere als auch zur Gewährleistung ausreichender Arbeitsbedingungen erforderlich. Außerdem ist eine Regelung der Lichtstärke und des Tag-Nacht-Rhythmus notwendig. Bei der Haltung von Albinos ist die Lichtempfindlichkeit dieser Tiere zu berücksichtigen.
- 3.5. Lärm

Tierräume und Räume, in denen Versuche durchgeführt werden, sind vor starken Geräuschquellen in den hörbaren oder dem höher frequenten Bereich abzuschirmen, damit Verhalten und Physiologie der Tiere nicht gestört werden. Plötzlich auftretender Lärm kann zu erheblichen Veränderungen bei den Organfunktionen führen; da er jedoch nicht immer vermieden werden kann, ist es bisweilen ratsam, in den Räumen für die Tierhaltung und in den Räumen, in denen Versuche durchgeführt werden, für einen kontinuierlichen Geräuschpegel von gemäßigter Höhe, wie beispielsweise gedämpfte Musik, zu sorgen.
- 3.6. Alarmvorrichtungen

Eine Einrichtung, in der viele Tiere untergebracht sind, hat ihre Schwachstellen. Es ist daher vorzusehen, eine solche Einrichtung durch Installation eines Systems entsprechend zu schützen, das Feuer sowie das Eindringen Unbefugter meldet. Technische Fehler oder der Ausfall des Belüftungssystems stellen eine weitere Gefahr dar, die für die Tiere Leiden oder sogar den Tod auf Grund von Ersticken oder übermäßiger Hitze bedeuten kann oder die sich in weniger schwerwiegenden Fällen so negativ auf einen Versuch auswirkt, dass er fehlschlägt und wiederholt werden muss. Daher haben entsprechende Überwachungsvorrichtungen in Verbindung mit der Klimaanlage installiert zu werden, damit das Personal ihren normalen Betrieb überwachen kann. Gegebenenfalls hat ein Notstromaggregat zur Verfügung zu stehen, damit die Geräte, von denen das Überleben der Tiere abhängt, und die Beleuchtung im Falle einer Betriebsstörung oder eines Stromausfalls weiterarbeiten. Eindeutige Anweisungen für Notfälle sind deutlich sichtbar anzubringen. Für Behälter, in denen Fische untergebracht sind, sind Alarmsysteme vorzusehen, die ein Versagen der Wasserversorgung melden. Es hat sorgfältig darauf geachtet zu werden, dass der Betrieb einer Alarmvorrichtung die Tiere möglichst wenig stört.

4. PFLEGE DER TIERE

4.1. Gesundheitszustand

- 4.1.1. Die für eine Einrichtung zuständige Person hat dafür zu sorgen, dass eine regelmäßige Betreuung der Tiere und eine Überwachung ihrer Unterbringung und Pflege durch einen Tierarzt oder eine andere sachkundige Person gewährleistet ist und dass Mängel oder Leiden so schnell wie möglich behoben werden.
- 4.1.2. Der Gesundheit und Hygiene des Personals hat, in dem Maße, wie dies eine potentielle Gefahr für die Tiere darstellt, entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet zu werden.

4.2. Einfangen

Wilde und freilebende Tiere sind gegebenenfalls nur mit Hilfe schonender Methoden und von erfahrener Personal zu fangen, das über genaue Kenntnisse der Gewohnheiten und Standorte der zu fangenden Tiere verfügt. Muss während des Fangvorgangs ein Betäubungsmittel oder ein anderes Arzneimittel verwendet werden, so hat es von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person verabreicht zu werden. Ein verletztes Tier hat so schnell wie möglich von einem Tierarzt behandelt zu werden. Kann das Tier nach Ansicht des Tierarztes nur unter Leiden oder Schmerzen weiterleben, so hat es sofort schmerzlos getötet zu werden. Ist ein Tierarzt nicht zur Stelle, sollte ein Tier, das schwer verletzt ist, umgehend schmerzlos von einer sachkundigen Person getötet werden.

4.3. Verpacken und Beförderung

Jeder Transport stellt für die Tiere zweifelsohne eine Belastung dar, die möglichst gering gehalten werden sollte. Für eine Beförderung haben die Tiere bei guter Gesundheit zu sein, und es ist die Pflicht des Zulieferers, dies sicherzustellen. Kranke Tiere oder Tiere, die aus anderen Gründen nicht in guter Verfassung sind, dürfen keinem Transport ausgesetzt werden, der nicht aus Gründen der Therapie oder Diagnose erforderlich ist. Besondere Rücksicht hat bei hochtragenden Tieren genommen zu werden. Muttertiere, bei denen voraussichtlich während des Transports die Geburt eintreten wird oder die innerhalb von 48 Stunden vor dem Transport geboren haben, und ihre Jungen sind von einem Transport auszuschließen. Lieferant und Transporteur haben jede erforderliche Vorkehrung bezüglich des Verpackens, der Unterbringung und der Route zu treffen, damit unnötiges Leiden durch unzureichende Belüftung, extreme Temperaturen, Fehlen von Nahrung und Wasser, lange Verzögerungen usw. vermieden wird. Der Empfänger hat ordnungsgemäß über die Einzelheiten des Transports und der Transportpapiere informiert zu werden, damit eine schnelle Abwicklung und Entgegennahme am Bestimmungsort gewährleistet ist. Hinsichtlich der Beförderung von Tieren gelten die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG sowie die österreichischen Rechtsvorschriften über den Tiertransport, und zwar Tiertransportgesetz – TGSt, BGBl. Nr. 411/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/1999, Tiertransportgesetz-Eisenbahn – TGEisB, BGBl. I Nr. 43/1998, und Tiertransportgesetz-Luft – TGLu, BGBl. Nr. 152/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/1998.

4.4. Annahme und Auspacken

Tierlieferungen haben ohne vermeidbare Verzögerungen in Empfang genommen und ausgepackt zu werden. Nach einer Begutachtung sind die Tiere in sauberen Käfigen oder Boxen unterzubringen und angemessen mit Futter und Wasser zu versorgen. Kranke Tiere oder Tiere, die in schlechter physischer Verfassung sind, sind unter Beobachtung und von anderen Tieren getrennt zu halten. Sie sind möglichst schnell von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person zu untersuchen und, falls erforderlich, zu behandeln. Tiere, die sich nicht wieder erholen können, sind sofort schmerzlos zu töten. Schließlich müssen alle in Empfang genommenen Tiere gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung registriert und gekennzeichnet werden. Transportbehälter haben umgehend vernichtet zu werden, wenn eine ordnungsgemäße Desinfektion nicht möglich ist.

4.5. Quarantäne, Isolierung und Eingewöhnung

4.5.1. Zweck der Quarantäne ist es:

- a) andere Tiere in der Einrichtung zu schützen;
- b) den Menschen vor Zoonosen zu schützen;
- c) den Tieren eine Eingewöhnungszeit zu bieten.

Ist der Gesundheitszustand von Tieren, die von einer Einrichtung in Empfang genommen wurden, nicht zufriedenstellend, ist vorzusehen, sie eine Zeitlang in Quarantäne zu halten. In einigen

Fällen, wie beispielsweise bei der Tollwut, ist die Dauer dieser Quarantäne durch dafür geltenden Bestimmungen festgelegt; es gelten diesbezüglich die tierseuchenrechtlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen variiert sie und sollte den Gegebenheiten entsprechend von einer kompetenten Person, normalerweise dem von der Einrichtung bestellten Tierarzt, festgelegt werden (Tabelle 2).

Während der Quarantänezeit können Tiere in Versuchen verwendet werden, wenn sie sich in ihrer neuen Umgebung eingewöhnt haben und sie keine besondere Gefährdung für andere Tiere oder Menschen darstellen.

- 4.5.2. Es sind Vorrichtungen für die Isolierung von Tieren vorzusehen, bei denen Krankheitszeichen festgestellt wurden oder bei denen der Verdacht auf eine Krankheit besteht und die Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen könnten.
- 4.5.3. Selbst wenn Tiere ganz offensichtlich gesund sind, ist ihnen eine angemessene Zeit der Eingewöhnung zu gewähren, bevor sie in einem Versuch verwendet werden. Die hierfür erforderliche Zeit hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise von der Belastung, der die Tiere ausgesetzt waren, die wiederum selbst von verschiedenen Faktoren wie der Dauer des Transports und dem Alter des Tieres beeinflusst werden. Die Dauer der Eingewöhnung hat von einer sachkundigen Person bestimmt zu werden.
- 4.6. Unterbringung der Tiere
 - 4.6.1. Alle Versuchstiere sind in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden förderlichen Weise und unter geeigneten Umweltbedingungen unterzubringen und müssen entsprechend Futter, Wasser und Pflege erhalten. Die Umweltbedingungen, unter denen die Tiere gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, sind täglich zu kontrollieren.
 - 4.6.2. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene zu gestalten.

Alle Versuchstiere müssen die Möglichkeit haben, in artgemässer Weise und Körperhaltung ruhen, trinken und fressen zu können.
 - 4.6.3. Der Bewegungsfreiheit, dem Sozialverhalten, dem Erkundungsverhalten und einer artgemäßen Beschäftigungsmöglichkeit der Versuchstiere ist besonders Rechnung zu tragen.
 - 4.6.4. Böden und Einrichtungen sind so zu gestalten, dass die Versuchstiere sich nicht verletzen können. Böden müssen eine plane, rutschfeste und leicht zu reinigende Oberfläche haben. Sie müssen im Liegebereich wärmeisoliert sein. Spalten-, Gitter- und Lochböden müssen der Größe und dem Gewicht der Tiere angepasst sein.
 - 4.6.5. Für die Haltung gelten die Mindestabmessungen der Tabellen 3 bis 12.
- 4.7. Fütterung
 - 4.7.1. Bei der Auswahl, Herstellung und Zubereitung des Futters sind Vorkehrungen zu treffen, damit Kontaminierungen vermieden werden. Die Tiernahrung hat verpackt, falls erforderlich in wasserundurchlässigen Säcken, und mit dem Herstellungsdatum versehen zu werden. Sie hat so verpackt, transportiert und gelagert zu werden, dass Kontaminierung, Qualitätsminderung oder Verderb vermieden wird. Lagerräume sollten kühl, dunkel, trocken und gegen Ungeziefer und Insekten geschützt sein. Leicht verderbliche Futtermittel wie Grünfutter, Gemüse, Obst, Fleisch, Fisch usw. sind in Kühlräumen, Kühlschränken oder Gefrierschränken zu lagern.

Sämtliche Einfülltrichter, Tröge und andere für die Fütterung benötigten Geräte haben regelmäßig gereinigt und, falls erforderlich, sterilisiert zu werden. Wird feuchtes Futter verwendet oder wird das Futtermittel leicht durch Wasser, Urin usw. verunreinigt, so ist eine tägliche Reinigung erforderlich.
 - 4.7.2. Die Futtermittelverteilung kann je nach Tierart variieren, sie hat jedoch so gehandhabt zu werden, dass den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprochen wird. Es hat dafür gesorgt zu werden, dass jedes Tier Zugang zum Futter hat.
- 4.8. Tränke
 - 4.8.1. Sauberes Trinkwasser hat allen Tieren jederzeit zur Verfügung zu stehen. Während eines Transports kann Wasser gegebenenfalls als Bestandteil eines Feuchtfutters gegeben werden. Wasser ist

jedoch ein Träger für Mikroorganismen, und es hat daher so angeboten zu werden, dass ein mögliches Risiko auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

- 4.8.2. Trinkflaschen müssen aus durchsichtigem Material bestehen, damit ihr Inhalt überwacht werden kann. Sie sollten über einen weiten Flaschenhals verfügen, so dass sie leicht und gründlich gereinigt werden können; wird Kunststoff verwendet, so hat er nicht auslaugbar zu sein. Deckel, Verschlussstücke und Rohre haben auch sterilisierbar und leicht zu reinigen zu sein. Sämtliche Flaschen und Zubehöre sollten in angemessenen regelmäßigen Abständen zerlegt, gereinigt und sterilisiert werden.
- 4.8.3. Automatische Tränkvorrichtungen haben regelmäßig überprüft, gewartet und durchspült zu werden, damit Unfälle und die Ausbreitung von Infektionen vermieden werden. Werden Käfige mit festem Boden benutzt, so hat besonders darauf geachtet zu werden, dass die Gefahr einer Überschwemmung so gering wie möglich gehalten wird.
- 4.8.4. Bei der Haltung von spezifisch pathogenfreien Tieren ist der Keimfreiheit des Wassers besondere Beachtung zu schenken.
- 4.8.5. Bei Fischen, Amphibien und Reptilien ist die Toleranz gegenüber Säure, Chlor und vielen anderen Chemikalien von Art zu Art sehr unterschiedlich. Daher hat dafür gesorgt zu werden, dass die Wasserzufuhr für Aquarien und Behälter den Bedürfnissen und Toleranzgrenzen der einzelnen Arten angepasst wird.
- 4.9. Einstreu
Die Einstreu hat trocken, saugfähig, staubfrei, ungiftig und frei von Krankheitserregern, Ungeziefer oder jeder anderen Art von Kontamination zu sein. Es hat besonders darauf geachtet zu werden, dass kein Sägemehl oder andere Bestandteile von Holz verwendet werden, das chemisch behandelt wurde.
- 4.10. Bewegung und allgemeiner Umgang
 - 4.10.1. Es ist vorzusehen, jede sich bietende Möglichkeit zu nutzen, um den Tieren Bewegung zu verschaffen.
 - 4.10.2. Wie sich ein Tier in einem Versuch verhält, hängt sehr stark von seinem Vertrauen zum Menschen ab; dieses Vertrauensverhältnis muss entwickelt werden. Ein einmal geschaffenes Vertrauensverhältnis sollte jedoch aufrechterhalten werden. Daher werden fortgesetzte häufige Kontakte empfohlen, damit sich die Tiere an die Gegenwart des Menschen und seine Tätigkeiten gewöhnen. Falls erforderlich, sollte Zeit für das Ansprechen der Tiere, Arbeitsvorgänge mit ihnen und ihre Pflege aufgewandt werden. Das Personal hat liebevoll, sanft und entschlossen im Umgang mit den Tieren zu sein.
- 4.11. Reinigung
 - 4.11.1. Die Qualität einer Einrichtung hängt in sehr großem Maße von den hygienischen Verhältnissen ab. Für die Erneuerung der Einstreu in Käfigen und Boxen sind klare Anweisungen zu geben.
 - 4.11.2. Es hat ein routinemäßiges Programm für die Reinigung, das Waschen, die Desinfektion und, falls erforderlich, die Sterilisierung von Käfigen und Zubehören, Flaschen und anderen Geräten eingeführt zu werden. Ein äußerst hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung hat in den Tierräumen sowie in Wasch- und Lagerräumen zu herrschen.
 - 4.11.3. Die Boxen, Käfige und Auslaufflächen im Freien haben regelmäßig gereinigt und der hier vorhandene Bodenbelag hat, falls erforderlich, erneuert zu werden, damit sich hier nicht eine Quelle für Infektionen und Parasitenbefall entwickelt.
- 4.12. Schmerzloses Töten von Tieren
 - 4.12.1. Das Töten von Versuchstieren hat schmerzlos zu erfolgen und darf nur von fachkundig ausgebildeten Personen vorgenommen werden.
 - 4.12.2. Ein Tier in tiefer Bewusstlosigkeit kann entblutet werden; Stoffe, die die Muskel lähmen, bevor die Bewusstlosigkeit eintritt, die eine kurareähnliche Wirkung haben, und die Tötung durch elektrischen Strom, ohne dass hierbei der Strom durch das Gehirn geleitet wird, dürfen jedoch nicht ohne die vorherige Verabreichung von Betäubungsmitteln angewandt werden.

Die Beseitigung eines Tierkadavers ist erst erlaubt, wenn eine Entblutung erfolgt ist oder wenn Atem- und Herzstillstand eingetreten sind.

TABELLE 1**Leitlinien für die Raumtemperatur**

(Tierhaltung in Käfigen, Boxen und Ausläufen in Gebäuden)

Arten oder Artengruppen	optimaler Bereich in °C
nicht menschliche Primaten der neuen Welt	20–28
Maus	20–24
Ratte	20–24
Goldhamster	20–24
Rennmaus	20–24
Meerschweinchen	20–24
nicht menschliche Primaten der Alten Welt	20–24
Wachtel	20–24
Kaninchen	15–21
Katze	15–21
Hund	15–21
Frettchen	15–21
Huhn	15–21
Taube	15–21
Schwein	10–24
Ziege	10–24
Schaf	10–24
Rind	10–24
Pferd	10–24

Hinweis: In besonderen Fällen, beispielsweise wenn sehr junge oder haarlose Tiere untergebracht werden, können höhere Raumtemperaturen als die hier angegebenen erforderlich sein; ebenso können bei entsprechenden Haltungsbedingungen die angegebenen Werte auch nach unten abweichen.

TABELLE 2**Leitlinien für die Dauer der Quarantäne vor Ort**

Einleitender Hinweis: Bei importierten Tieren sind die Quarantänezeiträume nach den einzelstaatlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten festzulegen. Über die Dauer der Quarantäne vor Ort sollte, den Gegebenheiten entsprechend, eine sachkundige Person, normalerweise ein von der Einrichtung bestellter Tierarzt, entscheiden.

Arten	Tage
Maus	5–15
Ratte	5–15
Rennmaus	5–15
Meerschweinchen	5–15
Goldhamster	5–15
Kaninchen	20–30
Katze	20–30
Hund	20–30
nicht menschliche Primaten	40–60

TABELLEN 3
Käfighaltung von Nagetieren

Tabelle 3a:
Käfiggrößen für Nagetiere

MAKROLON	Fläche cm ²	Höhe in cm
Typ I	200	13
Typ II	360	14
Typ III	810	15
Typ III hoch	810	18
Typ IV	1815	20

Tabelle 3b:
Käfiggröße für die Haltung und Zucht von Nagetieren

	Mindestgrundfläche des Käfigs Haltung (cm ²)	Mindestgrundfläche des Käfigs pro Zuchtpaar und Wurf Zucht (cm ²)	Käfighöhe cm
Maus	350	350	14
Ratte	350 **	800	14 ** bzw. 18
Syr. Goldhamster	350	650	14
Meerschweinchen	800	1200	18

** Siehe Hinweise.

Tabelle 3c:
Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Mäusen
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

MAKROLON	Maus			
	< 10 g	11–20 g	21–30 g	> 30 g
Typ II	8	5	4 (1) *	3 (1) *
Typ III	20	12	10 (2)	7 (2)
Typ IV	44	28	22	16

Tabelle 3d:
Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Ratten
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

MAKROLON	Ratte			
	< 100 g	101–250 g	251–500 g	> 500 g
Typ II	2	1		
Typ III	6	3 (1) * +	2 (1) * +	2 (1) * +
Typ IV	12	9 (2) *	4 (2) *	3 (2) *

Tabelle 3e:

Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Syrischen Goldhamstern
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

MAKROLON	Hamster	
	< 80 g	> 80 g
Typ II	4	2
Typ III	8 (1) +	5 (1) +
Typ IV	18	12

Tabelle 3f:

Maximale Besatzdichte bei Käfighaltung von Meerschweinchen
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

MAKROLON	Meerschweinchen		
	< 300 g	300–500 g	> 500 g
Typ II			
Typ III	2 +	1 +	
Typ IV	3 (1) *	2 (1) *	1 (1) *

Legende: () Anzahl Mütter mit Wurf bis Absetzen
* zusätzl. 1 Männchen zu Muttertier mit oder ohne Wurf
+ MK III hoch (mindestens 18 cm)

Hinweise:

Tab. 3a gibt die ungefähre Fläche und Höhe der gängigen Makrolonkäfige wieder (je nach Hersteller geringe Abweichungen).

Tab. 3b gibt die Mindestmaße der Käfiggrößen zur Haltung der verschiedenen Tierarten an.

Der Makrolonkäfig Typ I wird in der Tierhaltung von Maus, Ratte, Hamster und Meerschweinchen verboten.

Die angegebenen Tierzahlen in den Tabellen 3c bis 3f stellen die maximale Belegungsdichte pro Tierart bezogen auf das Körpergewicht dar.

Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, ist eine den jeweiligen sozialen Bedürfnissen der Tiere entsprechende Gruppenhaltung vorzusehen. Weiters soll der Lebensraum bei Gruppen- und Langzeithaltung Strukturen aufweisen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechen.

Die Haltung von Ratten im Makrolonkäfig Typ II ist bis zu einem Körpergewicht von 250 g auf maximal 4 Wochen zu beschränken.

Die Haltung in den Makrolonkäfigen Typ III ist ab 100 g Körpergewicht der Ratten nur bei einer Käfighöhe von mindestens 18 cm (erhöhter Typ) erlaubt.

Die Haltung von Meerschweinchen im Makrolonkäfig Typ III ist nur bei einer Käfighöhe von mindestens 18 cm (erhöhter Typ) erlaubt. Die Haltung von 2 Tieren über 500 g im Käfig Typ IV ist nur für kurze Zeit zu Zuchtzwecken erlaubt.

TABELLE 4
Käfighaltung von Kaninchen
Mindestmaße für die Käfighaltung von Kaninchen
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

Körpergewicht	Käfiggröße		Käfiggröße zur Zucht		
	Fläche pro Tier	Höhe	Fläche Muttertier	Höhe	inkl. Fläche Nestbox
kg	cm ²	cm	cm ²	cm	cm ²
bis 2	2000	38	/		
bis 3	2500	38			
bis 4	3000	40	4500	40	1200
> 4	4000	60	5400	60	1400

Hinweis:

Eine Gruppenhaltung wird bei weiblichen Tieren empfohlen, pro zusätzliches Tier sind 50% an Mehrfläche aufzurechnen.

Bei Neuanschaffungen von Käfigen ist eine Erhöhung des Platzangebotes und der Käfighöhe anzustreben. Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, wird empfohlen, den Tieren täglich grobstrukturiertes Futter (Heu oder Stroh) sowie Material zum Benagen zur Verfügung zu stellen.

Häsinnen ist für den Nestbau geeignetes Nestmaterial (Heu, Stroh, Holzwolle usw.) anzubieten.

Häsinnen müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

TABELLE 5
Käfig- und Boxenhaltung von Katzen
Mindestmaße für die Käfig- und Boxenhaltung von Katzen
(für Vorrats-, Zucht- und experimentelle Haltung)

Körpergewicht	Mindestgrundfläche je Katze bei Käfighaltung	Mindesthöhe des Käfigs	Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Käfighaltung	Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Boxenhaltung
kg	m ²	cm	m ²	m ²
< 1	0,20	50		
1–3	0,30	50	0,58 *	2 *
3–4	0,40	50	0,68 *	2 *
4–5	0,60	50	0,78 *	2 *

* Inklusive Wurfbox von 0,18 m².

Hinweise:

Die Unterbringung von Katzen in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Sollte es der Versuchsablauf erlauben, ist den Tieren eine tägliche Bewegung von mindestens 1 Stunde zu ermöglichen.

Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, dass Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht ist. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

In der Vorrathaltung und bei Langzeitversuchen ist eine Haltung in größeren Boxen anzustreben.

Katzenboxen müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Katzentoiletten, geräumigen Ruheflächen und Einrichtungen zum Klettern und Krallenschärfen ausgestattet sein.

TABELLE 6
Käfighaltung von Hunden
Mindestmaße für die Käfighaltung von Hunden

Schulterhöhe des Hundes	Mindestabmessung der Käfiggrundfläche je Hund	Mindesthöhe des Käfigs
cm	m ²	cm
bis 30	0,75	60
bis 40	1,00	80
bis 70	1,75	140

Hinweise:

Die Unterbringung von Hunden in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Sollte es der Versuchsablauf erlauben, ist den Tieren eine tägliche Bewegung von mindestens 1 Stunde zu ermöglichen.

In der Vorrathaltung und bei Langzeitversuchen ist eine Haltung in Boxen anzustreben. Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, daß Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht wird. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

TABELLE 7
Boxenhaltung von Hunden
Mindestmaße für die Boxenhaltung von Hunden

Gewicht des Hundes	Mindestgrundfläche je Hund	Mindestgröße (m ²) des angrenzenden Auslaufs pro Hund	
		bis 3 Hunde	> 3 Hunde
kg	m ²		
< 20	1,20	1,60	1,40
20–30	1,70	1,90	1,60
> 30	2,00	2,00	1,80

Hinweise:

Die Boxenhaltung ist der Käfighaltung von Hunden vorzuziehen.

Der Boden der Käfige ist so zu gestalten, daß Verletzungen ausgeschlossen sind und dem Tier eine normale Belastung der Extremitäten ermöglicht wird. Ein Teil des Bodens ist als feste Liegefläche zu gestalten.

Wenn es der Versuch erlaubt, sind verträgliche Hunde in Gruppen zu halten.

Die Mindestgrundfläche pro Tier gilt sowohl für die Einzel- als auch Gruppenhaltung.

Wenn es die Versuchsanordnung erlaubt, ist dem Hund eine tägliche Bewegungsmöglichkeit im Umfang von mindestens 1 Stunde zu bieten:

- a) durch die Bereitstellung eines Auslaufes zur freien Bewegung in Gruppen oder
- b) durch Führung durch Betreuungspersonal.

Hunde, die ständig im Freien gehalten werden, müssen Zugang zu einem geschützten Ort haben.

TABELLE 8
KÄFIGHALTUNG VON NICHT MENSCHLICHEN AFFEN
Mindestmaße für die experimentelle Käfighaltung nichtmenschlicher Primaten

Gewicht	Mindestgrundfläche für ein oder zwei Tiere	Mindesthöhe des Käfigs
kg	m ²	cm
< 1	0,25	60
1– 3	0,35	75
3– 5	0,50	80
5– 7	0,70	85
7– 9	0,90	90
9–15	1,10	125
15–25	1,50	125

Hinweise:

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Größen und Charakteristika der Primaten ist es besonders wichtig, die Gestaltung und Ausstattung wie auch die Abmessung ihrer Käfige den besonderen Bedürfnissen dieser Tiere anzupassen (Klettermöglichkeiten, erhöhte Sitzplätze, Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten, usw.).

Die Größe und Gestaltung der Käfige ist der Gruppengröße und dem Sozialverhalten der Tiere anzupassen.

Sollte die Versuchsanordnung eine Gruppenhaltung nicht erlauben, so sind eine Paarhaltung oder zumindestens eine Haltung mit Sichtkontakt zwischen einzelnen Tieren anzustreben.

Die angeführten Käfiggrößen stellen daher nur Minimalmaße für die am häufigsten verwendeten Primaten (Überfamilien der Ceboidea und Cercopithecoidea) dar.

TABELLEN 9
Käfig- und Boxenhaltung von Schweinen

Tabelle 9a:

Mindestmaße für die experimentelle Käfighaltung von Minipigs und Hausschwein (Läufer)

Körpergewicht	Einzel	Gruppe
kg	m ²	m ²
< 5	0,5	0,17
5–15	0,8	0,3
15–25	1	0,5
> 25	1,2	0,65

Tabelle 9b:
Mindestmaße für die Boxenhaltung von Schweinen

Körpergewicht	Einzelhaltung			Gruppenhaltung	
	Fläche	Länge	Höhe	Fläche/Tier	Troglänge/Tier
kg	m ²	m	m	m ²	cm
< 30	2,00	1,60	0,80	0,50	0,20
30– 50	2,00	1,80	1,00	0,70	0,25
50–100	3,00	2,10	1,10	1,00	0,30
100–150	5,00	2,50	1,20	1,50	0,35
> 150	5,00	2,50	1,20	2,50	0,40

Hinweise:

Die Unterbringung von Schweinen in Käfigen ist auf ein notwendiges Minimum und auf die in Tab. 9a angeführten Gewichtsklassen von Minipigs und jugendlichen Hausschweinen zu beschränken.

Schweine dürfen nicht angebunden werden oder dauernd in Einzelständen (Mindestmaß 1,90 × 0,65 m) gehalten werden.

Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen.

Dem Wühl- und Beschäftigungsbedürfnis von Schweinen ist durch Bereitstellung entsprechender Materialien (Stroh, Raufutter, usw.) Rechnung zu tragen.

TABELLE 10
Boxenhaltung von Schafen und Ziegen
Mindestmaße für die Boxenhaltung von Schafen und Ziegen

Körpergewicht	Mindestgrundfläche je Tier	Mindestlänge der Box	Mindesthöhe der Trennwand	Mindestgrundfläche bei Gruppenhaltung je Tier	Mindestlänge des Troges je Tier
kg	m ²	m	m	m ²	m
< 70	2,00	1,80	1,20	0,70	0,35

Hinweise:

Die Mindestabmessungen gelten auch für Muttertiere mit Lämmern bzw. Kitzen.

Wenn es die Versuchsanordnung nicht ausdrücklich vorsieht, dürfen Schafe nicht angebunden werden.

Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen. In Einzeltierhaltung müssen die Tier einen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Schafe und Ziegen dürfen nicht ohne deckende Einstreu auf perforierten Böden gehalten werden.

TABELLE 11
Boxenhaltung von Rindern
Mindestmaße für die Boxenhaltung von Rindern

Körpergewicht	Mindestgrundfläche je Tier	Mindesthöhe der Trennwand	Mindestgrundfläche bei Gruppenhaltung je Tier	Mindestlänge des Troges je Tier
kg	m ²	m	m ²	m
< 60	2,00	1,00	1,50	0,30
60–100	2,20	1,00	1,60	0,30
100–150	2,40	1,00	1,80	0,40
150–200	3,00	1,20	2,00	0,45
200–400	5,00	1,40	3,50	0,55
> 400	8,00	1,40	5,00	0,70

Hinweise:

Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden.

Die Breite einer Box bei Kälbern (Alter bis sechs Monate) muss mindestens gleich der Widerristhöhe sein.

Eine Gruppenhaltung ist vorzuziehen.

Bei Tieren über sechs Monaten in Anbindehaltung muss die Standlänge 0,9-mal diagonale Körperlänge plus 30 cm (Kurzstand) oder 0,9-mal diagonale Körperlänge plus 58 cm (Mittellangstand) betragen.

Bei Tieren über sechs Monaten in Anbindehaltung muß die Standbreite 0,9-mal die Widerristhöhe betragen.

Für Kühe in Boxenlaufställen muß die Liegebox eine Mindestbreite von 1,20 m und eine Mindestlänge von 2,20 m (gegenständig) bzw. 2,40 m (wandständig) aufweisen.

In Laufställen für Kühe muss weiters eine Abkalbe- bzw. Krankenbox vorhanden sein.

TABELLE 12**Käfighaltung von Vögeln****Mindestmaße für die Käfighaltung von Vögeln**

(Vorratshaltung und während der Versuche)

	Arten und Körpergewicht	Mindestgrundfläche für einen Vogel	Mindestgrundfläche für zwei Vögel	Mindestgrundfläche für drei oder mehr Vögel	Mindesthöhe des Käfigs	Mindestlänge des Futtertroges
	g	cm ² je Vogel	cm ² je Vogel	cm ² je Vogel	cm	cm
Hühner	< 300	250	200	150	25	3
	301– 600	500	400	300	35	7
	601–1200	1000	600	450	45	10
	1201–1800	1200	700	550	45	12
	1801–2400	1400	850	650	45	12
ausgewachsene Hähne	> 2400	1800	1200	1000	60	15
Wachteln	120–140	350	250	200	15	4

Hinweise:

Die Maschengröße der Gitterböden darf bei jungen Küken nicht mehr als 10 × 10 mm und bei Junghennen und ausgewachsenen Tieren nicht mehr als 25 × 25 mm betragen. Die Drahtdicke muß mindestens 2 mm betragen.

Die Neigung des Käfigbodens darf nicht größer als 14% (8°) sein.

Die Wassertröge müssen die gleiche Länge wie die Futtertröge aufweisen. Sind Nippeltränken oder Wassernäpfe vorhanden, muss jedes Tier Zugang zu zwei getrennten Trinkmöglichkeiten haben.

Die Käfige müssen mit Sitzstangen ausgestattet und so konfiguriert sein, dass in Einzelkäfigen untergebrachte Tiere untereinander Sichtkontakt haben.

Sollte es die experimentelle Anordnung erlauben, ist eine Volieren- oder Bodenhaltung vorzunehmen. In diesen Haltungssystemen ist eine entsprechende Einstreufläche als Scharraum vorzusehen, ebenso sind eine entsprechende Anzahl von Sitzstangen bzw. Schlafplätzen anzubieten.